

Gaskrise wird zur Energiekrise: Was können Unternehmen jetzt tun?

20. Oktober 2022

Die Energiepreise steigen immer weiter. Welche Maßnahmen sind getroffen, um eine bezahlbare Energieversorgung zu sichern? Jetzt wird die Gaspreisbremse kommen, die Gasumlage ist dagegen gestrichen.

Gaskommission: Vorschläge zur Gaspreisbremse

Die Gaskommission hat am 10. Oktober ihre Vorschläge für die Gaspreisbremse vorgelegt. Über die Vorschläge entscheidet die Bundesregierung.

In zwei Stufen sollen Bürger und Unternehmen bei den Gaspreisen entlastet werden:

Stufe 1: Im Dezember wird eine Abschlagszahlung erstattet

Die Kommission schlägt vor, im Dezember Mieter, Eigentümer und Gewerbe eine Abschlagszahlung bei Gas bzw. Fernwärme zu erstatten. Für private Verbraucher und Gewerbe soll der Staat in diesem Monats die Abschlagszahlung übernehmen.

Für Industrie und Kraftwerke soll es diese Unterstützung nicht geben.

Stufe 2: Im Frühjahr 2023 soll die Gaspreisbremse kommen

Verbraucher und kleinere Unternehmen:

- Hier soll die Gaspreisbremse von **März 2023 bis Ende April 2024** gelten.
- Der Preis für private Haushalte und KMU soll auf 12 Cent /Kilowattstunde begrenzt werden. Dies gilt nur für bis zu **80 Prozent** des Verbrauchs. Für den darüber hinaus gehenden Verbrauch gilt der Marktpreis.
- Für **Fernwärme** soll der Preis auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Auch hier gilt dies für 80 Prozent des Verbrauches.

Industrie

- Für die Industrie soll die Gaspreisbremse bereits von **Januar 2023** an gelten. Sie endet - wie bei Privatverbrauchern und Gewerbe - Ende April 2024.
- Dort wird der Preis auf **7 Cent** gedeckelt. Da es sich hier um die Beschaffungskosten ohne Netzentgelte usw handele, entspreche dies den 12 Cent, auf die der Preis für Privatverbraucher und Gewerbe begrenzt würden.
- Die Preisbremse soll bei der Industrie für bis zu **70 Prozent** des Verbrauches gelten.

Abwehrschirm in der Energiekrise: Gaspreisbremse statt Gasumlage

Gaspreisbremse kommt statt Gasumlage

Deutschland wird mit einem Abwehrschirm die Gaspreise deckeln. Das haben Bundeskanzler Olaf Scholz, Wirtschaftsminister Robert Habeck und Wirtschaftsminister Christian Lindner am 29. September 2022 verkündet. Die Gasumlage, die zum 1. Oktober 2022 kommen sollte, wird zurückgezogen.

Wie wird der Abwehrschirm in der Energiekrise finanziert?

Der Abwehrschirm wird einen Umfang von 200 Mrd. Euro haben. Dazu wird der Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds wiederbelebt. Gefüllt wird er durch Kreditaufnahme. Der Fonds soll bis ca Ende März 2023 zur Verfügung stehen.

Was wird gefördert? Strompreisbremse und Gaspreisbremse

- Mit dem Abwehrschirm wird die Strompreisbremse, die bereits in Vorbereitung ist, finanziert.
- Zudem wird eine Gaspreisbremse finanziert. Sie wird erarbeitet von einer Kommission.
- Diese Maßnahmen sollen allen Bürgern und Unternehmen zu Gute kommen.
- Zudem sollen konkrete Maßnahmen zur Unterstützung für die Unternehmen kommen.

Was soll mit dem Gaspreisdeckel erreicht werden?

- Mit den Maßnahmen soll eine Wirtschaftskrise verhindert werden.
- Die Maßnahmen sollen unbürokratisch gestaltet werden.
- Die Abschaffung der Gasumlage verringert die Bürokratie.

Was passiert mit der Gasumlage?

- Die Gasumlage wird ersatzlos gestrichen.
- Stattdessen werden die Gaslieferanten direkt unterstützt.
- Die Gasumlage hätte einen Aufschlag auf den Gaspreis gebracht.

Was bringt der Gaspreisdeckel für die Versorgungssicherheit?

- Auf Energieeinsparen kann nicht verzichtet werden.
- Deshalb sollen Spitzenverbräuche nicht subventioniert werden.
- Wirtschaftsminister Habeck hat betont, dass beim Privatverbrauch bisher noch nicht wie erwartet Energie gespart wird.

Energiekrise: Senkung der Umsatzsteuer auf Gas und Inflationsausgleichsprämie

Das Bundestag hat am 30. September die Senkung der Umsatzsteuer auf Gas und Fernwärme gebilligt. Zugleich wurde die Inflationsausgleichsprämie beschlossen.

Inflationsausgleichsprämie und Gaskrise

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des 3. Entlastungspakets.

3000 Euro: Von wem, für wen und wie?

- Die 3.000-Euro-Prämie ist zeitlich befristet. Bis **Ende 2024** können Unternehmer ihren Beschäftigten diese Prämie auszahlen.
- Die Prämie ist **sozialabgaben- und steuerfrei**.
- Eine Zahlung ist auch in **mehreren Teilen** möglich.
- Die Zahlung muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden.
- **Kein Arbeitgeber wird verpflichtet** sein, die Inflationsausgleichsprämie zu zahlen.

Senkung der Umsatzsteuer auf Gas und Fernwärme

Der Bundestag hat am 30. September einer zeitlich befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen und Fernwärme zugestimmt. Der

Mehrwertsteuersatz auf Gas und Fernwärme wird von 19 auf 7 Prozent verringert, die Mehrwertsteuersenkung gilt seit 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 .

Die Umsatzsteuersenkung gilt für Erdgaslieferungen über das Gasnetz. Für Gaskartuschen ist die Steuersenkung nicht wirksam. Die Steuersenkung gilt auch für **Fernwärme**.

Energieeinsparverordnung (EnSikuMaV) ist in Kraft

Nach den Beschlüssen des Bundeskabinetts vom 24. August 2022 wurde für Unternehmen am 1. September 2022 Energiesparen Pflicht. Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) ist in Kraft getreten.

Welche Unternehmen sind betroffen?

- Energie-,
- Immobilien-,
- Tourismuswirtschaft
- Handel
- und öffentliche Unternehmen.

Wie lange gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt vom 1. September 2022 bis 28. Februar 2023.

Welche Vorgaben gibt es?

- Der **Einzelhandel** muss Ladentüren und Eingangssysteme, bei deren Öffnung Wärmeverlust droht, geschlossen halten.
 - Dies gilt natürlich nicht für Fluchttüren.
 - Unklar ist, ob das Öffnungsverbot auch für Türen von Geschäften innerhalb von Einkaufszentren gilt. Tendenz ist, dass das Verbot nur für Türen in den Außenbereich gilt.
- **Werbeanlagen** dürfen von 22 bis 16 Uhr nicht beleuchtet werden.
 - Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung beispielsweise für die Sicherheit notwendig ist. Beispiele dafür sind Fahrgaststände, Bahnunterführungen, Tankstellen und Einrichtungen an der Autobahn.
 - Zu den Werbeanlagen gehören Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. **Schaufenster gehören nicht dazu.**
 - Das Beleuchtungsverbot gilt auch dann, wenn das Geschäft selbst **geöffnet** hat, besonders bei Hotels und Gaststätten. Befindet sich das Hotel aber beispielsweise in einer finsternen Ecke, darf die Beleuchtung an bleiben, um die Sicherheit zu erhöhen.
 - **ACHTUNG: Volksfeste und auch Weihnachtsmärkte sind nicht vom Beleuchtungsverbot betroffen.**
- Die **Mindesttemperatur** in Arbeitsstätten wird - abweichend von der Arbeitsschutzrichtlinie - auf **19 Grad** gesenkt. Das ist ein Grad weniger als bisher vorgeschrieben.

Vorschriften für öffentliche Nichtwohngebäude

Zu den öffentlichen Nichtwohngebäuden gehört auch ein Unternehmen, das "öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht."

- **Gemeinschaftsflächen**, die nicht dem Aufenthalt dienen, dürfen nicht beheizt werden. Ausnahmen sind sensible Einrichtungen wie beispielsweise Schulen oder Pflegeeinrichtungen.
- In **Arbeitsräumen** darf die Temperatur nicht über 12 bis 19 Grad liegen.
- Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen wie **Boiler oder Durchlauferhitzer** müssen abgeschaltet werden, wenn das Wasser überwiegend zum Händewaschen verwendet wird.
- Bei **zentraler Trinkwassererwärmungsanlage** muss die Temperatur so weit gesenkt werden, dass die Legionellen im Wasser vermieden werden. Dies sind ca. 55 bis 60 Grad.

Bußgelder

Es können Bußgelder bis 100.000 Euro verhängt werden. Bei beharrlichem Zuwiderhandeln sind Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich.

Notfallplan Gas Deutschland: Hintergrund und Bedeutung für die Gasversorgung

Im Zuge des russischen Krieges gegen die Ukraine hat sich die Energieversorgungssicherheit in der EU und Deutschland, insbesondere bei Erdgas, drastisch verschlechtert. Gaslieferungen blieben aus, Gasspeicher liefen leer, Preise explodierten.

Um die Versorgungssicherheit trotzdem weiter zu gewährleisten, hat die Bundesregierung einen Notfallplan Gas für Deutschland aufgestellt. Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung.

Der Notfallplan kennt drei Eskalationsstufen:

- Frühwarnstufe
- Alarmstufe
- Notfallstufe

Am 30. März 2022 rief die Bundesregierung die Frühwarnstufe (Vorwarnstufe) aus. Am 23. Juni 2022 folgte die Alarmstufe, nachdem der Gasfluss aus Russland erneut deutlich zurück gegangen war. Diese Stufe bedeutet noch keine akute Versorgungsgefährdung Deutschlands, auch die gefürchteten Preisweitergaben an Endverbraucher griffen dadurch nicht.

Wozu dann die Alarmstufe?

Die Speicherstände können durch die Lieferunterbrechungen nicht im gleichen und notwendigen Umfang wie in den vergangenen Wochen aufgefüllt werden, um die Versorgung

über den Winter sicherzustellen. Die Alarmstufe ist einerseits ein klares Signal an alle gewerblichen wie privaten Gasverbraucher*innen, dringend weiter Gas einzusparen. Zudem ist die Ausrufung der Alarmstufe die Voraussetzung für das Wiederaufstarten der Kohlekraftwerke. Die entsprechenden Gesetze (Energiewirtschaftsgesetz, Energiesicherungsgesetz, Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz) wurden inzwischen erlassen bzw. angepasst. Befristet sollen Erzeugungskapazitäten im Bereich Kohle wie auch Öl für die Stromproduktion reaktiviert werden.

Wann greift die Notfallstufe und was bedeutet das?

Die Notfallstufe wird ausgerufen, wenn erhebliche Versorgungsengpässe bestehen. Dazu gehören eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage. In dieser Stufe greift der Staat in den Gasmarkt ein, eine sichere Versorgung aller Unternehmen ist dann nach heutigem Stand nicht mehr sichergestellt.

Warnstufe 1: Frühwarnstufe

In der ersten Stufe, der Frühwarnstufe, die am 30. März 2022 für Deutschland ausgerufen wurde, werden noch keine Versorgungsengpässe festgestellt. Jedoch werden erste Maßnahmen ergriffen.

Was geschieht in der Frühwarnstufe?

- Das Bundeswirtschaftsministerium bildet einen **Krisenstab**, der aus Behörden und Energieversorgern besteht.

- Die Gasversorger und die Betreiber der Gasleitungen müssen regelmäßig die **Lage** beurteilen und der Bundesregierung darüber berichten.
- Der Staat greift nicht ein.
- Gashändler und -lieferanten, Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber ergreifen Maßnahmen, um die **Versorgungssicherheit zu gewährleisten**. Das betrifft den Beschaffungsmarkt, die Nutzung der Gasspeicher, Optimierung.

Warnstufe 2: Alarmstufe

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck hat am 23. Juni die zweite Stufe des Gasnotfallplans, die Alarmstufe ausgerufen. Es bestünden noch keine Versorgungsengpässe, man dürfe sich jedoch nicht in Sicherheit wiegen.

Was geschieht in der Alarmstufe?

- Der Staat greift noch nicht direkt ein.
- Der Markt kümmert sich weiterhin in Eigenregie darum, die Lage zu entspannen.
- Dazu gehören die selben Maßnahmen wie bei der Frühwarnstufe. Gashändler und Gaslieferanten, Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber nutzen die Möglichkeiten des Beschaffungsmarktes, die Nutzung der Gasspeicher und der Optimierung.

Welche Folgen hat die Alarmstufe?

- Obwohl die Gaslieferanten weiterhin keine Möglichkeit haben, die Preise in laufenden Verträgen zu erhöhen, werden **Preissteigerungen** erwartet.

- Die Alarmstufe ist Voraussetzung dafür, dass die Bundesregierung **Kohle-Kraftwerke** länger zur Stromerzeugung nutzen kann. So soll die Menge an Gas, die für die Produktion von Strom genutzt wird, verringert werden.

Warnstufe 3: Notfallstufe

In Deutschland ist die Notfallstufe noch nicht ausgerufen. Damit dies getan werden kann, müssten erhebliche Versorgungsengpässe bestehen. Dazu gehören außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage.

Was würde in der Notfallstufe geschehen?

- Der **Staat** greift in den Markt ein.
- Die Bundesnetzagentur würde zum **Bundeslastverteiler**.
- In enger Abstimmung mit den Netzbetreibern bestimmt sie über die **Verteilung** von Gas.
- Haushalte, soziale Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, und Gaskraftwerke, die zugleich auch der Wärmeversorgung von Haushalten dienen, gelten als **geschützte Verbraucher**, die möglichst lange mit Gas zu versorgen sind.
- **Unternehmen** sind keine geschützten Verbraucher.
- Die Bundesnetzagentur hat ein Papier zur Abwägung der Lastverteilung vorgelegt.

Können Unternehmen abgeschaltet werden?

Auszuschließen ist dies grundsätzlich nicht. Das Vorgehen im Ernstfall ist aktuell noch nicht absehbar. Die Bundesnetzagentur rief Unternehmen bereits im Mai auf, ihre Gassituation und Abschaltpotenziale zu melden. Die IHK-Organisation hat im Juni eine **Kurzumfrage unter Ihren Unternehmen** durchgeführt und ermittelt, ob sie bereit wären, gegen eine Kompensation auf Gaslieferungen (teilweise) zu verzichten. Erörtert wurde dabei auch, ob ein von der Regierung vorgeschlagenes Auktionsmodell ein geeignetes Mittel zur Umsetzung sein könnten. Hintergründe zur Umfrage und die Umfrage-Ergebnisse sind hier abrufbar: Könnten Unternehmen ihren Erdgasbezug kurz- oder mittelfristig drosseln?

Wo steht Deutschland aktuell bei der Gasversorgung?

In den vergangenen Monaten konnte die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen durch Erschließung neuer Erdgasimport-Quellen sowie Substitution durch andere Energieträger bereits verringert werden. Die Gasspeicherfüllstände konnten zum Teil wieder aufgefüllt werden (gesetzliches Ziel: 90 % bis Dezember 2022; Stand August knapp 75 % erreicht).

Die weitere Entwicklung der Gaslieferungen sowie Speichermengen und Gaspreise ist im Moment nicht absehbar.

Den tagesaktuellen Stand zu Gasflüssen, Gasspeicherständen sowie Preis- und Verbrauchsentwicklung bereitet die Bundesnetzagentur auf.

Was können Unternehmen jetzt tun?

Der Bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger empfiehlt den Unternehmen dringend, sich auf eine Mangellage einzustellen. In einem Brief an die Wirtschaftsminister unter anderem

- Alternativen zu Gas zu suchen, beispielsweise die Wiedernutzbarmachung von Lager- oder Abfüllanlagen für Heizöl oder Flüssiggas (Fuel-Switch-Möglichkeiten).
- Brennstoffwechsel auch bei niedertemperierter Prozesswärme.
- Einsparungen bei der Raumwärme durch Optimierung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen oder der Warmwasserbereitstellung.

Welche konkreten Schritte können Unternehmen tatsächlich umsetzen?

- Energieverbrauch optimieren, Strom und Gas einsparen
- Kontakt mit Versorgungsunternehmen aufnehmen
- Fuel-Switch-Möglichkeiten prüfen und ggf. frühzeitig einleiten
- Informationsangebote und Fördermöglichkeiten wahrnehmen

Energieverbrauch optimieren, Strom und Gas einsparen

Die beste Energie ist die, die gar nicht erst verbraucht wird. Das gilt in Zeiten der Klimawende und in der aktuellen Versorgungskrise umso mehr.

Der IHK-Ratgeber Klimaschutz & Energiewende unterstützt Sie beim Energie sparen und Umstellen auf Erneuerbare Energien in Ihrem Unternehmen. Der Ratgeber informiert auch über Fördermöglichkeiten, Best-Practice-Beispiele sowie Projekte und Netzwerke für Erfahrungsaustausch.

Kontakt mit Versorgungsunternehmen aufnehmen

Die individuelle Versorgungssituationen von Unternehmen variieren stark, ebenso verschieden sind die örtlichen Versorger aufgestellt, die die Energie an ihre Endkunden liefern.

IHK-Tipp:

Nehmen Sie direkten Kontakt zu Ihrem Versorger auf, auch wenn die Versorgung aktuell noch gesichert ist. So können Sie Fragen direkt klären und die Versorgungslage und die Kostenentwicklung in Erfahrung bringen.

Informationsangebote und Fördermöglichkeiten wie Energiepreisbeihilfen wahrnehmen

Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)

Die Energiepreisbeihilfen für Unternehmen mit sehr hohen Energiezahlungen sind zum 15. Juli 2022 gestartet und **wurden jüngst bis Jahresende verlängert**. Eine

Antragsoption und Detailinformationen sind beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) online verfügbar.

Das EKDP soll den Zeitraum überbrücken, bis der „Wirtschaftliche Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ des Bundes Form annimmt. Mittelfristig sollen das EKDP und das KMU-Programm für den Mittelstand in den Maßnahmen für eine Gas- und Strompreisbremse des Abwehrschirms aufgehen. Die Details werden derzeit (Stand Mitte Oktober 2022) ausgearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass der Abwehrschirm in Zukunft auch Branchen außerhalb der KUEBLL-Listen sowie KMU einschließen wird.

Voraussetzungen/Rahmen EKDP: Grundsätzlich wird ein Teil der Erdgas- und Stromkosten bezuschusst, soweit sich der Preis im Vergleich zum Durchschnittspreis 2021 mehr als verdoppelt hat. Weitere Bedingungen Branche ist auf der KUEBLL-Liste und Betrieb hat min. 3 % Energiekosten am Jahresumsatz 2021. Die Grundförderung beträgt max. 30 % der gestiegenen Kosten bis zu einer Höhe von 2 Mio. Euro. Mehr erhalten Firmen, die zudem einen Betriebsverlust nachweisen und noch einmal mehr erhalten besonders energieintensive Branchen auf der EU-Liste des Temporary Crisis Framework.

Das Zuschussprogramm ergänzt die seit Ende April bzw. Anfang Mai laufenden KfW-Kredite, Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme und seit dem 17. Juni 2022 Margining-Absicherungen. Es hat ein Volumen von 5 Mrd. Euro.

Energiesicherungsspaket von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck

Von Russland sind keine Gaslieferungen mehr zu erwarten. Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck hat ein Energiesicherungsspaket vorgestellt.

Was steht im Sicherheitspaket?

Gasspeicher

Die Vorgaben für die **Gas-Speicherstände** werden erhöht. Die Speicher sollten

- im September zu 75 Prozent,
- im Oktober zu 85 Prozent
- und im November zu 95 Prozent gefüllt sein.

Gegenüber den bisherigen Vorgaben sind das je 5 Prozentpunkte mehr.

Gas sparen wird verpflichtend

Das Bundeswirtschaftsministerium plant neue Regelungen auf der Grundlage des Energiesicherungsgesetzes.

- **Unternehmen**, die ein Energie- und Umweltmanagementsystem eingeführt haben, sollen die Spar-Maßnahmen umsetzen, die sich in zwei Jahren rechnen. Dies trifft grundsätzlich große Unternehmen mit Energieverbräuchen von mehr als **10 GWh**, die beispielsweise gesetzliche Privilegien beim

Spitzenausgleich im Rahmen der Stromsteuer oder zur Vermeidung von Carbon-Leakage in Anspruch nehmen.

- **Unternehmen** sollen Räume, in denen sich niemand länger aufhält, nicht heizen. Dazu gehören beispielsweise **Flure** und große Hallen
- Für **öffentliche Einrichtungen und Bürogebäude** soll das Sparen in Verordnungen geregelt werden.
- Er plant, gemeinsam mit den **Sozialpartnern** Einsparmöglichkeiten auszuloten. Dazu gehören Block-Betriebsferien und mehr **Homeoffice**.
- **Mieter** dürfen in ihren Räumen die Heizung herunterdrehen, selbst wenn sie im Mietvertrag verpflichtet werden, die Zimmer durchgängig zu heizen.
- Wer ein **Eigenheim** mit Gasheizung besitzt, soll zu einem Heizungscheck verpflichtet werden.
- In Mehrfamilienhäusern mit **zentraler Wärmeversorgung** sollen die Eigentümer einen hydraulischen Abgleich machen. Verpflichtend werden soll für solche Gebäude auch der Austausch ineffizienter, ungesteuerter Heizungspumpen.
- Private **Pools** dürfen nicht mehr mit Gas beheizt werden.

Mehr Kohle und weniger Erdgas für die Stromerzeugung

- Zum 1. Oktober soll die Braunkohlereserve aktiviert werden. Bei der Steinkohle ist dies bereits der Fall.
- Zusätzlich gibt es eine Gaseinsparverordnung, um unnötige Verstromung von Erdgas zu verhindern.
- Für den Transport auf der Schiene sollen Kohle und Mineralöl priorisiert werden.
- Die Biogaserzeugung soll ausgeweitet werden. So wird es keine Maximalproduktion der Anlagen mehr geben.

Die Energiepreispauschale (EPP)

Mit der sog. Energiepreispauschale (EPP) von einmalig 300 Euro brutto im Kalenderjahr 2022 sollen Härten durch die stark gestiegenen Energiekosten abgefedert werden.

Unternehmer müssen das für ihre Mitarbeiter mit der Steuer berechnen.

Gas-Notfallplan und Strompreisbremse der EU Kommission

EU-Notfall-Maßnahmenverordnung: Strompreisbremse

Der EU-Ministerrat hat am 30. September 2022 die EU-Notfall-Maßnahmenverordnung verabschiedet. Sie soll eine Strompreisbremse bringen.

- Die Notfallmaßnahmen sollen die hohen Strompreise eindämmen.
- Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, eine **Obergrenze** bei Erzeugern Erneuerbarer Energien wie Wind, Wasser, Sonne aber auch Nuklearenergie von **180 Euro/MWh** einzuziehen.
- Damit sollen "**Zufallsgewinne**" abgeschöpft werden können. Den Mitgliedstaaten können diese Gelder dann einsetzen, um beispielsweise Verbraucher zu unterstützen.
- Die Ausgestaltung bleiben den einzelnen Staaten überlassen.

- Unternehmen, die nicht dieser Preisobergrenze unterworfen sind (Kohle) sollen **Solidaritätsbeiträge** leisten.
- Die Mitgliedstaaten können für KMU Strompreise festlegen, die unter den Gestehungskosten liegen.

Gas-Notfallplan

Die EU-Kommission hat am 20. Juli ihre Pläne für einen Gas-Notfallplan vorgestellt. Er sieht vor, dass die Mitgliedsländer in den Monaten August 2022 bis März 2023 15 Prozent weniger Gas verbrauchen sollen. Der Vergleichswert errechnet sich aus dem Durchschnittsverbrauch der vergangenen fünf Jahre. Dem Gas-Notfallplan haben die EU-Energieminister am 26. Juli mit einigen Abschwächungen zugestimmt.

Was ist geplant?

- Die Staaten erhalten erst die Möglichkeit, freiwillig den Gasverbrauch um 15 Prozent zu senken.
- Es soll möglich sein, verbindliche Einsparziele vorzuschreiben. Dieser "Unionsalarm" könnte ausgelöst werden, wenn ein erhebliches Risiko einer gravierenden Gasknappheit besteht oder die Gasnachfrage außergewöhnlich hoch ist.
- Die verbindlichen Einsparziele kann der Rat der Mitgliedsstaaten beschließen. Das heißt, 15 der 27 Mitgliedsstaaten, die 65 Prozent der Gesamtbevölkerung repräsentieren, müssen zustimmen. Ursprünglich wollte die EU-Kommission die Einsparziele aus eigener Kraft durchsetzen können.
- Die Mitgliedsländer werden aufgefordert, ihre Notfallpläne bis September zu aktualisieren.

Welche konkreten Maßnahmen sieht die EU-Kommission vor?

- Umstellung von Gas auf alternative Brennstoffe in der Industrie sowie im Strom- und Wärmesektor
- Mit Auktions- oder Ausschreibungssysteme Unternehmen zum Verzicht auf Gas zu motivieren,
- Konkrete Senkungen von Raumtemperaturen usw. sind nicht in den aktuellen Plänen festgeschrieben. Die Kommission hat sich jedoch klar für eine Reduzierung der Temperaturen in öffentlichen Gebäuden ausgesprochen.

(Quellenangabe: IHK Ratgeber der IHK München)